



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

EIGNERSTRATEGIE

der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

für die

Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und basiert auf dem Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142.

Zweck und Aufgaben der AIBA sind insbesondere

- a) die Betreuung des Europäischen Programmes „Erasmus“ und des Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur für Liechtenstein;
- b) die Betreuung von internationalen Bildungsprogrammen wie insbesondere WorldSkills, EuroSkills, EEA Grants, NQFL, eTwinning;
- c) die mittel- und langfristige Planung der internationalen Aktivitäten im Bereich der Bildung;
- d) die Durchführung und Betreuung von nationalen, regionalen und internationalen Programmen zur Förderung der Mobilität und nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bildungsbereich;
- e) die Information und Beratung von Einzelpersonen und Institutionen über internationale Kooperationen;
- f) die Förderung von fachlichem Wissen, Erwerb von sozialen Schlüsselqualifikationen, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen durch die Nutzung von internationalen Netzwerken sowie die Förderung der Inklusion;
- g) die Schaffung von Transparenz im Bereich der Anerkennung von Qualifikationen.

Die AIBA kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die AIBA. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 14 AIBAG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

Die in dieser Eignerstrategie verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der AIBA vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

3. Ziele der Regierung

3.1 Politische Ziele

Die AIBA leistet einen erheblichen Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen. Sie trägt mit bedarfsgerechtem Wissenstransfer zur Stärkung des Bildungs- und Werkplatzes in Liechtenstein sowie zur Stärkung der gesellschaftlichen Werte, wie Toleranz, interkulturelle Kompetenz und Eigenverantwortung, bei.

Die AIBA nimmt in Liechtenstein eine zentrale Stellung für das Europäische Programm „Erasmus“ sowie den Europäischen Solidaritätskorps als Nationalagentur sowie für internationale Bildungsprogramme wahr, indem sie ein Netzwerk mit Koordinatoren und Interessengruppen im In- und Ausland pflegt.

Die AIBA koordiniert die Teilnahme Liechtensteiner Vertreterinnen und Vertreter an internationalen Berufsmeisterschaften, wie beispielsweise an den „WorldSkills“ oder „EuroSkills“. Sie setzt sich dabei für die Förderung des Ansehens und der Bekanntheit des dualen Bildungssystems und der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.

Die AIBA betreut den nationalen Kontaktpunkt im Programm des EWR-Finanzierungsmechanismus.

Im Weiteren ist die AIBA für die Umsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens Liechtenstein (NQFL) zuständig.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die AIBA geht insbesondere zum Zweck des internationalen Informations- und Wissenstransfers mit anderen Nationalagenturen und Partnern des Europäischen Programmes „Erasmus“ und des Europäischen Solidaritätskorps Partnerschaften ein. Zudem unterhält sie Kooperationen im Bereich der Berufsmeisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene, der Programme des EWR-Finanzierungsmechanismus sowie der Förderung der Vergleichbarkeit und Transparenz von Bildungsabschlüssen im Rahmen der Umsetzung des NQFL.

Die AIBA kann auch Partnerschaften mit privaten Unternehmen eingehen.

3.3 Gesellschaftliche Ziele

Die Organe der AIBA nehmen bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung ihre soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und den Anspruchsgruppen wahr.

Die Organe der AIBA fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Durch Information und Werbung macht die AIBA die Möglichkeiten des Europäischen Programmes „Erasmus“ und des Europäischen Solidaritätskorps bekannter.

Die AIBA unterstützt in administrativer Hinsicht Antragsteller von zentral durch die Europäische Kommission koordinierten Projekten.

In Bezug auf die Berufsmeisterschaften berät und unterstützt die AIBA Verbände und Unternehmen. Des Weiteren übernimmt die AIBA Koordinations- und Kommunikationsleistungen.

Der Verwaltungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Der Betrieb der AIBA und die von der AIBA betreuten Programme werden finanziert durch:

- a) im Rahmen des Landesvoranschlages bereitgestellte Beiträge des Landes;
- b) Betriebskostenzuschüsse und Programmbeiträge gemäss internationalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge von anderen öffentlichen Institutionen und Privaten.

Die AIBA sorgt dafür, dass die ihr anvertrauten Mittel ordnungsgemäss verwaltet werden. Sie achtet bei der Gewährung von Förderungen insbesondere darauf, dass die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten eingehalten werden. Sie sorgt für eine angemessene Überprüfung der geförderten Projekte und für den Einzug zurückzahlender Mittel.

Die maximale Reservenhöhe der AIBA beträgt CHF 400'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausseror-

entlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reserven-
höhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das
zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur
und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die AIBA stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehen-
den Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget
sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zuläs-
sig.

Der Verwaltungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe
der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das
zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und ist um dessen
Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die AIBA stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann.
Hierzu erarbeitet der Verwaltungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung
zur Kenntnis zu bringen ist.

Die AIBA fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbei-
tenden.

Die betriebliche Vorsorge der AIBA erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvor-
sorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen
für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung legt der Verwaltungsrat das
Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Ab-
sprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die AIBA berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein
öffentliches Unternehmen darstellt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des
Eigners nicht zuwider laufen. Hierzu erarbeitet der Verwaltungsrat einen internen Ablauf.

In Krisensituationen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium
zwingend.

5. Oberaufsicht der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der AIBA regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die AIBA wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Geschäftsleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eignerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Der Präsident des Verwaltungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristiger Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Verwaltungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der AIBA veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Abweichungen und Ausnahmen

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat abzuweichen.

Wünscht der Verwaltungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.3 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 27. Oktober 2020 (LNR 2020-1597) erlassen und dem Verwaltungsrat der AIBA zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vaduz, 29. OCTOBER 2020

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hasler', written over a vertical line that extends from the text below.

Dominique Hasler
Regierungsrätin